

Referentenentwurf

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Am 10. September 2025 ist die Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in Kraft getreten. Die Änderungsrichtlinie ist nach Artikel 40 Absatz 1 bis zum 17. Juni 2027 in nationales Recht umzusetzen. Neben der Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, die in einem eigenen Textilgesetz geregelt werden soll, sieht die Richtlinie insbesondere Änderungen im Bereich der Vermeidung von Lebensmittelabfällen vor, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz umzusetzen sind.

Gleichzeitig gilt es im Nachgang zum Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) noch einige Nachschärfungen bei der Umsetzung der damaligen Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851 vorzunehmen. Dies betrifft unter anderem die Vermeidungsdefinition und die Anlage zur Beschreibung der Verwertungsverfahren. Zudem ist es erforderlich der drohenden Nichterreichung der stetig steigenden Recyclingziele für Siedlungsabfälle in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) bis e) Richtlinie 2008/98/EG durch verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der getrennten Sammlung und der Abfallvermeidung entgegen zu wirken.

Des Weiteren ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode einige Aufträge an die Kreislaufwirtschaft, die umzusetzen sind. Dies gilt für die Integration des chemischen Recyclings in die Abfallhierarchie. Hinzu kommen die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und das Recht insgesamt zu verschlanken. Dazu wird die Obhutspflicht für unverkaufte Gebrauchsgüter gestrichen, nachdem diese in die EU-Ökodesignverordnung integriert worden ist.

Schließlich werden weitere Maßnahmen getroffen, um die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen zu steigern und die Vollzugsbehörden der Länder im Kampf gegen illegale Abfallablagerungen zu unterstützen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die sich aus der Abfallrahmenrichtlinie und dem Koalitionsvertrag ergebenden Vorgaben umzusetzen, die Ressourcenschonung durch Abfallvermeidung und mehr Recycling voranzutreiben und die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes weiter zu verbessern.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zunächst die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und es werden flankierende Regelungen geschaffen. Dabei werden die neuen Vorgaben der EU-Richtlinie eins zu eins in das nationale Recht integriert und die bestehenden nationalen Regelungen fortentwickelt. So werden für die Produktver-

* Der Entwurf ist noch nicht abschließend mit den Bundesressorts abgestimmt.

antwortung neue Verordnungsermächtigungen geschaffen, um neue Akteure im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung einzuführen. Der Gesetzentwurf stärkt die Vermeidung von Abfällen, indem erstmals konkret messbare Ziele zur Abfallvermeidung festgelegt werden und gleichzeitig die Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, insbesondere bei der Sperrmüllsammlung, ausgebaut werden.

C. Alternativen

Keine. Die unionsrechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen. Darüber hinaus helfen die neuen Regelungen, die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu erreichen. Das Abfallaufkommen der haushaltstypischen Siedlungsabfälle ist in den letzten Jahren immer weiter angestiegen. Pro Einwohner waren es im Jahr 2000 noch 458 kg, im Jahr 2023 waren es bereits 519 kg je Einwohner. Die etablierten Abfallvermeidungsprogramme von Bund und Ländern erzielen daher nicht vollumfänglich die beabsichtigte Wirkung. Zudem erfordern die stetig steigenden Recyclingziele für Siedlungsabfälle der Abfallrahmenrichtlinie (2020 in Höhe von 50 Prozent, 2025 in Höhe von 55 Prozent, 2030 in Höhe von 60 Prozent, 2035 in Höhe von 65 Prozent) weitere Maßnahmen, um diese Quoten zu erfüllen. Im Jahr 2023 betrug die Recyclingquote für Deutschland knapp 50 Prozent. Zusätzliche rechtliche Maßnahmen zur Eindämmung des Abfallaufkommens und die Stärkung der Abfallvermeidung als oberste Priorität der Abfallhierarchie sind daher erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung der Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,85 Mio. Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 29 Mio. Euro. Der Gesetzentwurf setzt die EU-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG und der Richtlinie (EU) 2025/1892 und der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG eins zu eins um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) begründet.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes^{*) 1)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b Ziele der Abfallvermeidung“.

b) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4 Öffentlich-rechtliche Entsorgung, Vermeidung und Beauftragung Dritter“.

c) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 20 Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“.

d) Nach der Angabe zu § 20 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“.

e) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Register.“

f) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

* Der Entwurf ist noch nicht abschließend mit den Bundesressorts abgestimmt.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24, L 297 vom 13.11.2015, S. 9, L 42 vom 18.2.2017, S. 43), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 (ABl. L 26.9.2025, S. 1) geändert worden ist.

„§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und die Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt; Mitteilungspflichten“.

g) Nach der Angabe zu § 33 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen“.

h) Nach der Angabe zu § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Abfallrechtlicher Wertausgleich, Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „zu fördern“ die Angabe „, die Rohstoffsoveränität und die Rohstoffversorgungssicherheit zu erhöhen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Mit diesem Gesetz soll außerdem das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 2008/98/EG, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 geändert worden ist, gefördert werden.“

3. § 2 Absatz 2 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre sowie Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden sowie nach den Vorgaben des Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist, transportiert und dauerhaft gespeichert wird.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7b wird der folgende Absatz 7c eingefügt:

„(7c) Abfallintensität im Sinne dieses Gesetzes ist der Quotient aus dem Nettoabfallaufkommen und dem preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt.“

b) Nach Absatz 13 werden die folgenden Absätze 13a bis 13d eingefügt:

„(13a) Organisation für Produktverantwortung im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die finanziell oder finanziell und operativ für die Wahrnehmung der Verpflichtungen der Produktverantwortung im Namen von Herstellern sorgt.

(13b) Online-Plattform im Sinne dieses Gesetzes ist eine Online-Plattform gemäß Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglicht und in den Geltungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fällt.

(13c) Fulfilment-Dienstleister im Sinne dieses Gesetzes ist ein Fulfilment-Dienstleister gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020.

(13d) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.“

c) In Absatz 20 Satz 1 wird die Angabe „schädlichen Stoffen“ durch die Angabe „gefährlichen Stoffen“ ersetzt.

d) Nach Absatz 25 werden die folgenden Absätze 25a und 25b eingefügt:

„(25a) Werkstoffliches Recyclingverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist das Recycling durch Verfahren, bei denen das Material für eine weitere Nutzung verfügbar bleibt oder stoffgleiches Neumaterial ersetzt.

(25b) Chemisches Recyclingverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist das Recycling von Kunststoffen durch Verfahren, bei denen Polymere ganz oder teilweise in ihre Bestandteile zerlegt und diese anschließend stofflich zur Erzeugung neuer Polymere oder anderer Stoffe verwendet und nicht energetisch genutzt werden.“

e) Der bisherige Absatz 25a wird zu Absatz 25c.

5. In § 6 Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Recycling,“ die Angabe „insbesondere werkstoffliche und chemische Recyclingverfahren,“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§§ 13 und 20a“ ersetzt.
7. Nach § 7a wird der folgende § 7b eingefügt:

„§ 7b

Ziele der Abfallvermeidung

(1) Die Abfallintensität in Deutschland soll bis zum Jahr 2045 im Vergleich zum Jahr 2020 um 40 Prozent sinken.

(2) Das Pro-Kopf-Aufkommen an Siedlungsabfällen soll bis zum Jahr 2045 im Vergleich zum Jahr 2020 um 20 Prozent sinken.

(3) Die Verringerung der Erzeugung von Lebensmittelabfällen soll bis zum 31. Dezember 2030 betragen:

1. im Bereich Verarbeitung und Herstellung minus 10 Prozent gegenüber der im Jahr 2020 erzeugten Menge an Lebensmittelabfällen,
 2. im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in Haushalten pro Kopf insgesamt minus 30 Prozent gegenüber der im Jahr 2020 erzeugten Menge an Lebensmittelabfällen.“
8. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „anschließende“ gestrichen.
 9. In § 9a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „oder wirtschaftlich nicht zumutbar“ gestrichen.
 10. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Entsorger von Abfällen diese“ die Angabe „, insbesondere zum Zweck der Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder § 20 Absatz 2,“ eingefügt.
 11. In Abschnitt 4 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4

Öffentlich-rechtliche Entsorgung, Vermeidung und Beauftragung Dritter“

12. In § 17 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 7 wird jeweils die Angabe „des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknamesystems“ durch die Angabe „der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Organisation für Produktverantwortung“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Pflichten“ durch die Angabe „Entsorgungspflichten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 7 wird nach der Angabe „ermöglicht und“ die Angabe „bieten eine Abholung aus Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen an und“ eingefügt.
 - cc) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Unbeschadet der Kennzeichnung nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2025/40 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, die zur getrennten Sammlung nach Satz 1 verwendeten Abfallbehälter an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und mindestens in deutscher Sprache mit der in dem Behälter zu sammelnden Abfallfraktion zu kennzeichnen.“
14. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2033 in ihrem Gebiet
- 1. an den Wertstoffhöfen oder anderen geeigneten Stellen Annahmestellen für noch gebrauchstaugliche Gegenstände gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 einzurichten,
 - 2. eine Abholung noch gebrauchstauglicher Gegenstände gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 aus Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen auch in Verbindung mit einer Abholung von Sperrmüll nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 anzubieten und
 - 3. ein digitales Angebot zu schaffen oder auf ein bestehendes digitales Angebot auf ihrer jeweiligen Internetseite hinzuweisen, das den privaten Haushaltungen das Anbieten noch gebrauchstauglicher Gegenstände gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 zur Wiederverwendung ermöglicht.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die nach Absatz 1 Nummer 1 angenommenen und nach Nummer 2 zur Abholung angebotenen gebrauchstauglichen Gegenstände getrennt von den angefallenen und überlassenen Abfällen zu halten und zur Wiederverwendung anzubieten.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2034 jährlich die Menge der durch sie im vorangegangenen Kalenderjahr zur Wiederverwendung angebotenen gebrauchstauglichen Gegenstände dem Umweltbundesamt zu berichten.

(4) Die Bundesregierung hat nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2030 festzulegen,

1. welche Arten von gebrauchstauglichen Gegenständen mindestens von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 erfasst sind,
2. wie die Annahme nach Absatz 1 Nummer 1 zu erfolgen hat und wie viele Annahmestellen gemessen an der Einwohnerzahl mindestens einzurichten sind,
3. wie die Abholung nach Absatz 1 Nummer 2 zu erfolgen hat und wie diese mit der Sperrmüllsammlung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 abgestimmt wird,
4. welche Anforderungen das digitale Angebot und der Hinweis auf ein digitales Angebot nach Absatz 1 Nummer 3 zu erfüllen hat,
5. wie das Anbieten nach Absatz 2 zu erfolgen hat und welche Ziele für die Wiederverwendung gelten sowie
6. welches Berichtsformat für die Berichterstattung nach Absatz 3 gilt.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „getroffenen“ die Angabe „und geplanten“ und nach der Angabe „Abfallvermeidung“ die Angabe „, insbesondere nach § 20a“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Abfallvermeidungsprogramms nach § 33“ die Angabe „und des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen nach § 33a“ eingefügt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird die Angabe „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 11 wird gestrichen.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Obhutspflicht“ durch die Angabe „Register“ ersetzt.
- b) Nummer 4 Buchstabe a wird durch folgende Nummer 4 Buchstabe a ersetzt:

„4. bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

- a) bei der Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstehenden Abfälle folgende Gefahren nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden können:

- aa) die Gefahr von Schäden an Mensch und Umwelt,

- bb) die Gefahr von schweren Schäden an Abfallbewirtschaftungsanlagen oder -einrichtungen oder

- cc) die Gefahr der Freisetzung von Schadstoffen.“

- c) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. Register von Herstellern, die im Rahmen der verordneten Rücknahme oder Rückgabe gemäß § 25 eingerichtet werden, öffentlich zugänglich sind.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Obhutspflicht“ durch die Angabe „Mitteilungspflichten“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Rücknahmesystemen“ durch die Angabe „Organisationen für Produktverantwortung“ ersetzt.

- bb) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „Rücknahmesystemen“ durch die Angabe „Organisationen für Produktverantwortung“ ersetzt.

- cc) Nummer 9 wird durch folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Anbietern von Online-Plattformen sowie Fulfilment-Dienstleistern vor Bereitstellung ihrer Dienste

- a) die Registrierung im Rahmen einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach den Nummern 1 und 2 mitzuteilen haben und

- b) zu bescheinigen haben, dass ausschließlich die Erzeugnisse auf der Online-Plattform angeboten werden, für die der Hersteller entsprechend im Rahmen einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach den Nummern 1 und 2 registriert ist.“

- c) In Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „Rücknahmesystemen“ durch die Angabe „Organisationen für Produktverantwortung“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Nummer 11 wird die Angabe „Rücknahmesysteme“ durch die Angabe „Organisationen für Produktverantwortung“ ersetzt.

19. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe g wird gestrichen.

- bb) Der bisherige Buchstabe h wird zu Buchstabe g und wie folgt ersetzt:

„g) die Förderung von Sachspenden,“.

- cc) Die Buchstaben i bis n werden zu den Buchstaben h bis m.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.
- d) Der neue Absatz 8 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Bestehende Abfallvermeidungsprogramme sind bis zum 31. Dezember 2031 und danach alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.“

20. Nach § 33 wird der folgende § 33a eingefügt:

„§ 33a

Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

(1) Der Bund erstellt ein Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Die Länder können sich an der Erstellung des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen beteiligen. In diesem Fall leisten sie für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich Beiträge; diese Beiträge werden in das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes aufgenommen.

(2) Soweit die Länder sich nicht an dem Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes beteiligen, erstellen sie eigene Abfallvermeidungsprogramme.

(3) Das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

1. legt die Ziele zur Vermeidung der Erzeugung von Lebensmittelabfällen fest,
2. sieht mindestens die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung der Erzeugung von Lebensmittelabfällen vor:
 - a) die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Verringerung von Lebensmittelabfällen sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen,
 - b) die Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette und die Unterstützung der Zusammenarbeit aller Akteure bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Kosten und des Nutzens der Vermeidungsmaßnahmen; dazu kann die Bekämpfung von Marktpraktiken, die Lebensmittelabfälle verursachen, gehören sowie die Unterstützung der Vermarktung und Verwendung für die gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Ausnahme von den Anforderungen für die Vermarktung (Artikel 76 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) gemäß Absatz 4 des genannten Artikels erteilt wurde, allerdings nur zu den etwaigen Bedingungen, die für die Erteilung dieser Ausnahmeregelung gelten,
 - c) die Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Verzehr

durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu sonstigen Erzeugnissen hat,

- d) die Einbeziehung aller einschlägiger Akteure der Lebensmittelversorgungskette anteilig entsprechend ihrer Kapazität und ihrer Rolle bei der Vermeidung der Erzeugung von Lebensmittelabfällen; dazu können den lebensmittelumverteilenden Organisationen Spendenvereinbarungen vorgeschlagen werden, mit denen die Spende unverkaufter Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr sicher sind, zu angemessenen Kosten für die Akteure erleichtert wird,
- e) die Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung sowie die Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Einrichtungen,
- f) die Anregung und Förderung von Innovationen und technologischem Fortschritt, die zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen beitragen, unbeschadet der Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere des Artikels 6 sowie des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes].

Die Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Erzeugung von Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette in der Primärerzeugung, in der Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in Haushalten zu vermeiden.

(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Ziele nach § 7b Absatz 2 soll der Umfang der Lebensmittelabfälle auf der Grundlage einer in Artikel 2 des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/1597 festgelegten Methodik angewandt werden. Zuständig für die Durchführung der Messung ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

(5) Das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist bis zum 16. Oktober 2027 an die Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 2 anzupassen und danach alle sechs Jahre zu bewerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Zuständig für die Erstellung und Bewertung des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat oder eine von diesem zu bestimmende Behörde. Das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes wird im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien erstellt.“

21. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 1 und 2 Verpflichteten haben regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die dauerhaft auf ihrer Internetseite bereitgestellten Informationen hinausgehende Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“ die Angabe „, insbesondere die Maßnahmen zur Erfüllung der Abfallvermeidungspflichten nach § 20a Absatz 1“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „Abwasseranlagen“ die Angabe „, insbesondere verursacht durch Feuchttücher, Hygieneeinlagen, wie Binden sowie durch Tampons und Tampon-Applikatoren“ eingefügt.

22. In § 59 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen“ durch die Angabe „Organisationen für Produktverantwortung und Betreiber von Rücknahmestellen“ ersetzt.
23. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Abfallrechtlicher Wertausgleich, Verordnungsermächtigung

(1) Soweit sich durch den Einsatz öffentlicher Mittel für Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht und der Eigentümer nicht Träger der Kosten dieser Maßnahmen ist, hat er den von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festzusetzenden Wertausgleich an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Der Wertausgleich ist auf die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Soweit Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen als Ordnungsmaßnahmen von der Gemeinde durchgeführt werden, wird die dadurch bedingte Erhöhung des Verkehrswertes im Rahmen des Ausgleichsbetrags nach § 154 des Baugesetzbuchs abgegolten.

(2) Die durch die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks entspricht der Differenz aus dem fiktiven Wert des Grundstücks, der sich ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären, und dem Verkehrswert des Grundstücks nach Durchführung der Maßnahmen.

(3) Die zuständige Behörde hat von der maßnahmenbedingten Wertsteigerung nach Absatz 2 die Aufwendungen abzuziehen, die der Eigentümer für eigene Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 verwendet hat. Kann der Eigentümer für seine Aufwendungen von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Anrechnung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(4) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzt worden ist.

(5) Im Einzelfall kann von einem Wertausgleich ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 erstattet, so muss er insoweit von dem Wertausgleich absehen, einen bereits festgesetzten Ausgleichsbetrag erlassen oder einen bereits geleisteten Ausgleichsbetrag erstatten.

(6) Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise, wie im Grundbuch auf das Vorhandensein der öffentlichen Last hinzuweisen ist, zu regeln.“

24. Nach § 67 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag.“

25. In § 69 Absatz 3 wird die Angabe „hunderttausend“ durch die Angabe „fünfhunderttausend“ und die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „fünfzigtausend“ ersetzt.
26. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 2 wird durch die folgende Fußnote 2 ersetzt:

„² Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien und die Verwertung organischer Stoffe zur Verfüllung ein.“
 - b) Nach der Angabe „R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen“ wird die folgende Fußnote eingefügt:

„³ Dies schließt die Vorbereitung zur Wiederverwendung ein.“
 - c) Die Fußnoten 3 bis 5 werden zu den Fußnoten 4 bis 6.
 - d) Die neue Fußnote 4 wird durch die folgende Fußnote 4 ersetzt:

„⁴ Dies schließt die Bodenreinigung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling anorganischer Baustoffe, die Verwertung anorganischer Stoffe zur Verfüllung sowie die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens und zu einem Recycling anorganischer Baustoffe führt, ein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14), die zuletzt durch Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist.
2. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24, L 297 vom 13.11.2015, S. 9, L 42 vom 18.2.2017, S. 43), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 (ABl. L vom 26. September 2025, S. 1) geändert worden ist.
3. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2647 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 nach der Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (ABl. L 2025/2647 vom 30. Dezember 2025) geändert worden ist.

4. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2021/2115 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 2024/1143 über bestimmte Vorschriften für die Kennzeichnung von Spirituosen (ABl. L, 2026/471 vom 26. Februar 2026) geändert worden ist.
5. Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
6. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).
7. Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77-85).
8. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S.1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2050 vom 1. Juli 2025 (ABl. L, 2025/2050, 9. Oktober 2025) geändert worden ist.
9. Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L 2025/40, 22. Januar 2025).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Am 10. September 2025 ist die Richtlinie (EU) 2025/1892 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in Kraft getreten. Die Änderungsrichtlinie ist nach Artikel 40 Absatz 1 bis zum 17. Juni 2027 in nationales Recht umzusetzen. Neben der Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, die in einem eigenen Textilgesetz geregelt werden soll, sieht die Richtlinie insbesondere Änderungen im Bereich der Vermeidung von Lebensmittelabfällen vor, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz umzusetzen sind.

Gleichzeitig gilt es im Nachgang zum Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I 2232) noch einige Nachschärfungen bei der Umsetzung der damaligen Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851 vorzunehmen. Dies betrifft unter anderem die Vermeidungsdefinition und die Anlage zur Beschreibung der Verwertungsverfahren. Zudem ist es erforderlich der drohenden Nichterreichung der stetig steigenden Recyclingziele für Siedlungsabfälle in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) bis e) Richtlinie 2008/98/EG durch verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der getrennten Sammlung und der Abfallvermeidung entgegen zu wirken.

Des Weiteren ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode einige Aufträge an die Kreislaufwirtschaft, die umzusetzen sind. Dies gilt für die Integration des chemischen Recyclings in die Abfallhierarchie. Hinzu kommen die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und das Recht insgesamt zu verschlanken. Dazu wird die Obhutspflicht für unverkaufte Gebrauchsgüter gestrichen, nachdem diese in die EU-Ökodesignverordnung integriert worden ist.

Schließlich werden weitere Maßnahmen getroffen, um die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen zu steigern und die Vollzugsbehörden der Länder im Kampf gegen illegale Abfallablagerungen zu unterstützen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die sich aus der Abfallrahmenrichtlinie und dem Koalitionsvertrag ergebenden Vorgaben umzusetzen, die Ressourcenschonung durch Abfallvermeidung und mehr Recycling voranzutreiben und die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes weiter zu verbessern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt zum einen bestimmte Vorgaben der mit der Richtlinie (EU) 2025/1892 geänderten Abfallrahmenrichtlinie um und schließt wenige Umsetzungslücken, die aufgrund der vorherigen Änderung der Abfallrahmenrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/851 bestehen. Zudem erfordern die stetig steigenden Recyclingziele für Siedlungsabfälle der Abfallrahmenrichtlinie (2020 in Höhe von 50 Prozent, 2025 in Höhe von 55 Prozent, 2030 in Höhe von 60 Prozent, 2035 in Höhe von 65 Prozent) weitere Maßnahmen, um diese Quoten zu erfüllen. Im Jahr 2023 betrug die Recyclingquote für Deutschland knapp 50 Prozent. Mit dem Gesetzentwurf werden deshalb weitere Maßnahmen zur Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts, insbesondere zur Stärkung der Abfallvermei-

derung und Verbesserung der getrennten Sammlung ergriffen. Die Maßnahmen setzen zudem Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag um.

1. Berücksichtigung des technischen Fortschritts bei der Abfallhierarchie

- Die Verfahren des chemischen Recyclings werden als neue Verwertungsverfahren eingeführt und zugleich wird der bereits im Verpackungsrecht seit vielen Jahren etablierte Begriff des werkstofflichen Recyclings nunmehr auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankert. Das chemische Recycling birgt Chancen, technologische Fortschritte beim Recycling zu fördern und Abfallströme, die bislang in die thermische Verwertung gehen, einem Recycling zuzuführen. Wichtig ist aber, etablierte und bewährte werkstoffliche Verfahren dadurch nicht zu gefährden.
- Im Rahmen der fünfstufigen Prioritätenfolge der Abfallhierarchie werden beide Verwertungsmaßnahme der dritten Stufe, dem Recycling, zugeordnet.

2. Stärkung der Abfallvermeidung

- Zur Stärkung der Abfallvermeidung insgesamt wird erstmals ein allgemeines Abfallvermeidungsziel rechtlich verankert. Die Abfallintensität beschreibt das Verhältnis des Abfallaufkommens zum Bruttoinlandsprodukt und erfüllt daher auch die in der Abfallrahmenrichtlinie beabsichtigte Entkopplung des Abfallaufkommens vom Wirtschaftswachstum.
- Nach dem Vorbild des bestehenden Abfallvermeidungsprogramms wird ein Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen eingeführt. Damit wird die schon bestehende Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung rechtlich im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankert.
- Korrespondierend zu dem neuen Programm wird ein Abfallvermeidungsziel für Lebensmittelabfälle festgeschrieben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden durch konkrete Maßnahmen aufgefordert, ihre Aktivitäten im Bereich der Abfallvermeidung auszubauen. Zu den Maßnahmen zählen:
 - Die Pflicht zur Sammlung von gebrauchstauglichen Gegenständen auf Wertstoffhöfen.
 - Die Pflicht zur Schaffung eines Online-Angebotes zur Weitergabe von gebrauchstauglichen Gegenständen.
 - Die Pflicht zur Schaffung eines Angebotes zur Abholung von gebrauchstauglichen Gegenständen aus den Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen bei der Sperrmüllsammlung.

3. Verbesserung der getrennten Sammlung

- Die Ausnahmen der getrennten Sammlung von Papier werden eingeschränkt. Die Ausnahme der ökologischen Gleichwertigkeit oder Vorteilhaftigkeit der gemischten Sammlung ist nicht mehr erforderlich. Deutschland verfügt über ein flächendeckendes System der getrennten Sammlung von Papierabfällen. Nur eine getrennte Sammlung ermöglicht der Industrie ein hochwertiges Papierrecycling.
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden verpflichtet, die Abfallbehältnisse zur getrennten Sammlung mit Hinweisen zu den einzuwerfenden Abfällen zu versehen und die Informationspflichten zur Abfallentsorgung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern weiter auszubauen.

- Durch die neue Verordnungsmächtigung zur Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung insbesondere von Bioabfällen durch Restabfallanalysen wird eine messbare und für alle Sammelsysteme vergleichbare regelmäßige Datengrundlage geschaffen, um den Erfolg der getrennten Sammlung zu bewerten. Durch flankierende Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen auf dieser Basis Fehlwürfe in die Restabfalltonne reduziert und somit die getrennte Sammlung gestärkt werden.

4. Neue Maßnahmen gegen illegale Abfallablagerung

- Zur Bekämpfung illegaler Entsorgung von Abfällen wird nach dem Vorbild des Bundesbodenschutzgesetzes ein abfallrechtlicher Wertausgleichsanspruch für die Behörden normiert. Dadurch wird der Vollzug zur Beseitigung illegaler Abfallentsorgungen wesentlich gestärkt.
- Flankierend dazu wird auch der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Pflichten aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz insgesamt erhöht und mit den Vorgaben der übrigen Gesetze der Kreislaufwirtschaft harmonisiert.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen. Dritte wurden nicht beauftragt.

IV. Alternativen

Keine. Die unionsrechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen. Darüber hinaus helfen die neuen Regelungen, die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu erreichen. Das Abfallaufkommen der haushaltstypischen Siedlungsabfälle ist in den letzten Jahren immer weiter angestiegen. Pro Einwohner waren es im Jahr 2000 noch 458 kg, im Jahr 2023 waren es bereits 519 kg/Einwohner. Die etablierten Abfallvermeidungsprogramme von Bund und Ländern erzielen daher nicht vollumfänglich die beabsichtigte Wirkung. Zudem erfordern die stetig steigenden Recyclingziele für Siedlungsabfälle der Abfallrahmenrichtlinie (2020 in Höhe von 50 Prozent, 2025 in Höhe von 55 Prozent, 2030 in Höhe von 60 Prozent, 2035 in Höhe von 65 Prozent) weitere Maßnahmen, um diese Quoten zu erfüllen. Im Jahr 2023 betrug die Recyclingquote für Deutschland knapp 50 Prozent. Deshalb sind rechtliche Maßnahmen zur Eindämmung des Abfallaufkommens und die Stärkung der Abfallvermeidung als oberste Priorität der Abfallhierarchie erforderlich.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der überarbeiteten EU-Richtlinie 2008/98/EG. Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

VII. Gesetzesfolge

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der Regelungen zur Obhutspflicht im Rahmen der Produktverantwortung vor. Mittlerweile ist mit gleicher Zielrichtung auf europäische Ebene eine Regelung zum Warenvernichtungsverbot erlassen und in Kraft getreten. Die nationalen Regelungen konnten mit Blick auf den Binnenmarkt erfolgreich auf die europäische Ebene übertragen werden, so dass die Regelungen zur Obhutspflicht im Kreislaufwirtschaftsgesetz nunmehr ersatzlos entfallen können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Weiterentwicklung 2021) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele (Sustainable Development Goals, SDGs). Negative Auswirkungen auf ökologische, ökonomische oder soziale Nachhaltigkeitsziele sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Von diesem Regelungsvorhaben sind folgende konkrete Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung betroffen:

SDG 2 Kein Hunger

2.2 Ernährungssicherung: Das Recht auf Nahrung weltweit verwirklichen

Das Regelungsvorhaben zielt darauf ab, vorhandene Lebensmittel besser zu nutzen, um Lebensmittelabfälle in Deutschland deutlich zu reduzieren und auch Lebensmittelverluste bei der Produktion weiter zu verringern, wodurch das globale Versorgungssystem nachhaltig entlastet wird.

SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

8.1 Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen

Das Regelungsvorhaben dient insgesamt der Förderung von Kreislaufwirtschaft und Recycling und hilft, Ressourcen zu schonen und die Abhängigkeit von primären Rohstoffen zu reduzieren. Dies trägt dazu bei, vorhandene Ressourcen sparsam und effizient zu nutzen und die Verfügbarkeit von Ressourcen für zukünftige Generationen zu sichern.

8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern

Das Regelungsvorhaben dient der Förderung der Kreislaufwirtschaft als Wirtschaftsmodell, da es Anreize schafft, nachhaltige Wirtschaftsstrukturen aufzubauen. Durch die Reduzierung von Abfallmengen und die Förderung von Recycling und Wiederverwendung können Kosten für die Abfallentsorgung reduziert werden und neue Arbeitsplätze in der Recycling- und Kreislaufwirtschaft geschaffen werden.

SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur

9.1 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten

Das Regelungsvorhaben trägt mit den Regelungen zur Abfallintensität und Sammlung von gebrauchstauglichen Gegenständen nicht nur zur Reduktion von Abfallmengen bei, sondern auch entscheidend zum Aufbau von Wiederverwendungsstrukturen sowie der Entwicklung effizienter Sammel- und Verteilungssysteme und schafft Anreize zur Förderung innovativer Geschäftsmodelle im Bereich Reparatur, Upcycling, Second-Hand, Refurbished.

SDG 12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion

SDG 12.1 Nachhaltiger Konsum

Das Regelungsvorhaben schafft durch die Einführung verpflichtender Zielvorgaben im Bereich der Abfallvermeidung Anreize bei verschiedenen Akteuren und Zielgruppen, eine Verhaltensänderung zu erreichen und ermutigt diese, sich an der Gestaltung einer nachhaltigen Abfallwirtschaft zu beteiligen.

SDG 12.2 Nachhaltige Produktion

Das Regelungsvorhaben trägt durch Vorgaben zur Produktverantwortung sowie zur Abfallvermeidung dazu bei, dass Ressourcen effizienter in Stoffkreisläufen eingesetzt werden. Durch die Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen aus zu Abfall gewordenen Erzeugnissen kann der Ressourcenverbrauch verringert werden und eine möglichst lange stoffliche Nutzung ermöglicht werden. Gleichzeitig dient es zur Erhöhung der Rohstoffsouveränität und trägt zur Sicherung der Rohstoffversorgung bei, sodass Abhängigkeiten von externen Rohstofflieferanten reduziert werden.

SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz

13.1 Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, dass durch die Reduzierung von Abfallmengen und die Förderung von Recycling und Wiederverwendung die Umweltbelastung verringert wird. Dies schützt die natürlichen Ressourcen und reduziert Treibhausgasemissionen, die durch die Produktion und die Abfallentsorgung freigesetzt werden.

Im Einzelnen trägt der Gesetzentwurf wie folgt zur Verwirklichung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

a) Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Das Regelungsvorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigeren Umgang mit kritischen Ressourcen mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Ressourcen für zukünftige Generationen zu sichern.

b) Prinzip 2: Globale Verantwortung wahrnehmen

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, dass in der Kreislaufwirtschaft Rohstoffe umweltfreundlich zu gewinnen und effizient zu nutzen sind, sodass Umwelt, Menschen und zukünftige Generationen weltweit geschützt werden.

c) Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlage erhalten

Das Regelungsvorhaben soll dazu dienen, dass nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich genutzt werden, indem diese möglichst lange im Stoffkreislauf gehalten werden und immer wieder erneut verwendet werden.

d) Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Der Gesetzentwurf leistet einen Beitrag dazu, dass der Energie- und Ressourcenverbrauch durch eine bessere Kreislaufführung von primären und nicht-erneuerbaren Ressourcen, durch Vermeidung und durch eine Stärkung des Recyclings vom Wirtschaftswachstum entkoppelt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.1	Artikel 1; § 9a Absatz 3 Satz 2; Behandlung unzulässig vermischter gefährlicher Abfälle	ja	nein			geringfügig	Aufgrund des bestehenden Verbot der Vermischung ist davon auszugehen, dass die Fallzahl der rechtswidrig vermischten Abfälle gering ist.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.3.1. Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1; § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4; Getrenntsammlung von Papier	ja	Land			geringfügig	Aufgrund der etablierten getrennten Sammlung und der Recyclingquote von rund 95 Prozent ist in der Praxis keine Veränderung zu erwarten.
2.2	Artikel 1; § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7; Getrenntsammlung von Sperrmüll	ja	Land	200.000 private Haushalte	30 Minute * 28,50 Euro	2.850.000	In DE gibt es 41.211.000 Haushalte, davon nehmen ca. 2 Mio. Haushalte (Schätzung) jährlich Sperrmüllabholungen in Anspruch. Ca. 10 % davon nehmen die Abholung (gegen eine

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							Gebühr) aus der Wohnung in Anspruch. Das heißt ungefähr 200.000 Haushalte lassen jährlich ihren Sperrmüll aus der Wohnung holen. Es ist davon auszugehen, dass eine durchschnittliche Abholung von zwei Mitarbeiter*innen aus der Wohnung 15 min dauert und die Lohnkosten bei 28,50 Euro pro Stunde liegen (aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft Anhang 6, Wirtschaftsabschnitt E).
2.3	Artikel 1; § 33a; Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen	ja	Bund			geringfügig	Es gibt bereits ein Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des BMLEH. Eine regelmäßige Aktualisierung ist vorgesehen und es entsteht allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

4.3.2. Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.2	Artikel 1; § 20 Absatz 2 Satz 2; Kennzeichnungspflicht	ja	Land	57.695.400 Millionen Stück Mülltonnen	1 Minute * 28,50 Euro + 1.730.862 Millionen Euro	29 Millionen	Es gibt 41.211.000 private Haushalte. Es wird davon ausgegangen, dass 30% der Kommunen schon ihre Mülltonnen

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							gekennzeichnet haben bzw. dass 30% der privaten Haushalte schon gekennzeichnete Mülltonnen haben. Somit bleiben 70% offen, die noch zu kennzeichnen sind. 70% sind 28.847.700 private Haushalte. Durchschnittlich hat jeder Haushalt 4 Mülltonnen. Da einige Kommunen noch Gelbe Säcke verwenden sowie keine Biotonne haben und durch Mehrfamilienhäuser, die sich Mülltonnen teilen, verringern sich die durchschnittlichen Mülltonnen auf 2. Es ist anzunehmen, dass für das Aufkleben auf den Mülltonnen 1 Minute gebraucht wird und die Lohnkosten bei 28,50 Euro liegen (wie oben). Für den Sachaufwand (Kosten der Aufkleber und Aufwand der Bestellung) ist von 3 Cent pro Aufkleber auszugehen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfs

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

b) Demographie-Check

Von den Regelungen des Gesetzentwurfs sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

c) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. Die Regelungen des Gesetzentwurfs beeinflussen danach die Lebensverhältnisse der Menschen in den unterschiedlichen Regionen gleichermaßen.

d) Digitalcheck

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalisierungsscheck unterzogen. Um einer modernen digitalen Verwaltung gerecht zu werden, erfolgt die Abwicklung der Verwaltungsverfahren mit Blick auf die Führung von Nachweisen und Registern auch weiterhin im Wesentlichen elektronisch (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 9).

In Bezug auf die neuen Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde das Ziel einer digitalen Verwaltung bei der Ausgestaltung der Regelungen zum digitalen Angebot und der Berichtspflicht verstärkt und die Digitaltauglichkeit der Umsetzung durch zukünftige Rechtsverordnungen mitgedacht (§ 20a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3, Absatz 4 Nummer 4 und Nummer 6).

Hinsichtlich der Registerführung im Rahmen der Produktverantwortung können Hersteller nun verpflichtet werden, einen öffentlichen Zugang sicherzustellen (§ 24 Nummer 10). Auch bei der Erweiterung der Herstellerpflichten (§ 25 Absatz 1 Nummer 9) wird das Ziel eines digitaltauglichen Vollzugs verstärkt.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt zur Wahrung der Rechtssicherheit nicht in Betracht. Die Bundesregierung wird bis zum 31.12.2033 prüfen, ob die Ziele des Gesetzes, insbesondere die Maßnahmen zur Senkung der Abfallintensität und der Abfallvermeidung, erreicht worden sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der Inhaltsübersicht folgen den Hauptänderungen der einzelnen Vorschriften. Neu eingefügt in das Gesetz werden § 7b „Ziele der Abfallvermeidung“, § 20a „Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“, § 33a „Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ und § 62a „Abfallrechtlicher Wertausgleich“. Die Überschrift von § 20, die bislang nur „Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“

lautet, wird in Abgrenzung zum neuen § 20a „Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ präzisiert und lautet nunmehr „Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“. Zudem wird die Überschrift zu Abschnitt 4 um den Begriff der „Vermeidung“ ergänzt. Weiterhin werden die Überschriften der Verordnungsermächtigungen der Produktverantwortung in den §§ 24, 25 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Zweck des Gesetzes)

Mit den Änderungen wird der in § 1 enthaltene Zielkanon des Gesetzes aktualisiert, konkretisiert und erweitert.

Zu Buchstabe a

Eine Ergänzung gegenüber den bisherigen Zielen des Gesetzes ist die Einfügung der Erhöhung der Rohstoffsouveränität und der Rohstoffversorgungssicherheit. Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit haben nicht erst mit den jüngsten weltwirtschaftlichen Entwicklungen an Relevanz gewonnen, sondern im Hinblick auf kritische Rohstoffe vor allem mit der EU-Verordnung (EU) 2024/1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen. Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie zeichnet diese neue Herausforderung für die Kreislaufwirtschaft mit ihrem Ziel 2 nach.

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz werden die Maßnahmen zum sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen, zur Kennzeichnung in Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffen und zur Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen aus zu Abfall gewordenen Erzeugnissen einerseits auf den Bereich der Produktverantwortung (§ 23 Absatz 2 Nummer 2 und § 24 Nummer 6) und andererseits auf die Abfallwirtschaftsplanung (§ 30 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a) und die Abfallvermeidungsprogramme (§ 33 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) fokussiert. Das Gesetz folgt damit den Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG. Es ist daher folgerichtig, die Rohstoffsouveränität und die Rohstoffversorgungssicherheit auch als Ziele des Gesetzes explizit in § 1 zu verankern.

Zu Buchstabe b

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Richtlinie 2008/98/EG, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 geändert worden ist. Neu hinzugekommen sind insbesondere die Ziele der Lebensmittelabfallvermeidung gemäß Artikel 9a Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG.

Zu Nummer 3 (§ 2 Geltungsbereich)

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2025/1892 und aktualisiert die Anwendungsbereichsausnahme für Kohlendioxid entsprechend den Vorgaben des Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a

Die Änderung fügt in den Kanon der Begriffsbestimmungen die neue Definition der Abfallintensität ein. Diese beschreibt den Quotienten aus dem Nettoabfallaufkommen und dem preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt.

Die Definition ist wichtig für die neue Zielbestimmung zur Abfallvermeidung in § 7b, die der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG dient. Bereits der Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2008/98/EG gab vor, dass zur Entkopplung vom Wirtschaftswachstum und Abfallaufkommen Abfallvermeidungsziele festzulegen sind. Sah Artikel 9 Buch-

stabe c der ursprünglichen Fassung der Richtlinie 2008/98/EG noch vor, dass die Europäische Kommission solche Ziele festlegt, verpflichtet Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG in der geltenden Fassung nunmehr die Mitgliedstaaten zur Festlegung solcher Ziele. Die Abfallintensität wird damit nicht nur durch die Verringerung der Abfallmenge, sondern die Abkoppelung des Abfallaufkommens von der Wirtschaftsleistung beschrieben. Wirtschaftlicher Aufschwung und Abfallvermeidung schließen sich daher nicht aus, sondern ergänzen sich. Das Abfallvermeidungsziel kann daher auch erreicht werden, wenn bei steigendem Wirtschaftswachstum die Abfallmenge gleichbleibt oder weniger schnell steigt.

Zur Berechnung werden bereits bestehende Daten genutzt. Neue Berichtspflichten für Behörden und Unternehmen entstehen also nicht. Das Nettoabfallaufkommen ergibt sich aus der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Abfallstatistik. Das Bruttoinlandsprodukt ergibt sich aus der ebenfalls jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Statistik zu den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ergänzt weitere Begriffsbestimmungen und führt neue Adressaten ein, die bei der Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung relevant sind und daher in Zusammenhang mit den Änderungen in Nummer 16 bis 18 stehen. Die Vorgabe setzt Artikel 1 Nummer 2 Nummer 4 Buchstabe d bis g der Richtlinie (EU) 2025/1892 um.

Absatz 13a neu setzt Artikel 1 Nummer 2 Nummer 4d der Richtlinie (EU) 2025/1892 um und enthält die Begriffsbestimmung für Organisationen für Produktverantwortung. Zunächst wurde der europarechtlich eingeführte Begriff der „erweiterten Herstellerverantwortung“ durch den Begriff „Produktverantwortung“ ersetzt. Dies entspricht der nationalen Rechtssystematik, in der der Begriff „Produktverantwortung“ als Synonym für die Herstellerverantwortung etabliert ist. Korrespondierend zu der neu eingeführten Definition wird in § 25 künftig geregelt, dass die Einrichtung eines Rücknahmesystems insbesondere durch die Beteiligung an einer Organisation für Produktverantwortung verordnungsrechtlich geregelt werden kann (s. Nummer 18 Buchstabe b).

Absatz 13b neu setzt Artikel 1 Nummer 2 Nummer 4e der Richtlinie (EU) 2025/1892 um und definiert den Begriff der Online-Plattformen durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065, den Digital Service Act. Dort wird der Begriff Online-Plattform in Artikel 3 Buchstabe i definiert als *„Hostingdienst, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion der Nebenfunktion oder der unbedeutenden Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen“*. Der Begriff ist sehr weit gefasst und wird in der Richtlinie (EU) 2025/1892 durch die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe in dem neu eingeführten Artikel 22a Absatz 13 der Richtlinie 2008/98/EG weiter konkretisiert. Demnach sind Online-Plattformen, die in den Geltungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen, als Adressaten erfasst. Dabei handelt es sich um solche Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen. Diese Einschränkung wird in der neuen Begriffsbestimmung übernommen. Korrespondierend zu der neu eingeführten Definition wird in § 25 Absatz 1 Nummer 9 eine Verordnungsermächtigung eingeführt, die eine Verpflichtung der Hersteller ermöglicht, Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen (s. Nummer 18 Buchstabe b).

Absatz 13c setzt Artikel 1 Nummer 2 Nummer 4f der Richtlinie (EU) 2025/1892 um und definiert den Begriff des Fulfilment-Dienstleisters durch einen Verweis auf Artikel 3 Nummer

11 der Verordnung (EU) 2019/1020. Im nationalen Recht ist der Begriff in den Regelungen zur Produktverantwortung bereits enthalten, beispielsweise in § 3 Nummer 8 Einwegkunststofffondsgesetz, § 3 Nummer 11c Elektro- und Elektronikgerätegesetz und § 3 Nummer 2 Batterierecht-Durchführungsgesetz. Zur korrespondierenden Verordnungsermächtigung in § 25 Absatz 1 Nummer 9, s.o.

Absatz 13d setzt Artikel 1 Nummer 2 Nummer 4g der Richtlinie (EU) 2025/1892 um und führt den Begriff des Verbrauchers ein. Dieser wird zur Anwendung der Definition der On-line-Plattform benötigt.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2018/851 umgesetzt. Mit dieser Richtlinie war die Abfallvermeidungsdefinition des Artikels 3 Nummer 12 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG geändert worden. Die Worte „schädliche Stoffe“ wurden durch die Worte „gefährliche Stoffe“ ersetzt. Diese Änderung wird nunmehr im Kreislaufwirtschaftsgesetz nachvollzogen.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung werden zwei neue Begriffsdefinitionen für werkstoffliche und für chemische Recyclingverfahren eingefügt. Die beiden neuen Begriffsbestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit der Änderung der Abfallhierarchie nach § 6. Dort wird zur Umsetzung des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Zeile 1221 f. („Das chemische Recycling fügen wir in die bestehende Abfallhierarchie ein.“), auf der Stufe des Recyclings nunmehr zwischen werkstofflichen und chemischen Recyclingverfahren unterschieden, wobei beide grundsätzlich gleichrangig sind.

Die Definition des werkstofflichen Recyclings entspricht inhaltlich der Definition in § 3 Absatz 19 des Verpackungsgesetzes bzw. künftig § 3 Absatz 13 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes. Ursprünglich wurde das werkstoffliche Recyclingverfahren in Nummer 1 Absatz 2 Satz 5 des Anhangs I der durch das Verpackungsgesetz abgelösten Verpackungsverordnung beschrieben.

Die Definition des chemischen Recyclings ist bislang ohne rechtliches Vorbild. Im Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Berechnung, Überprüfung und Meldung von Daten über den recycelten Kunststoffgehalt in Einwegkunststoff-Getränkeflaschen und Aufhebung der Durchführungsentscheidung der Kommission (EU) 2023/2683 [ergänzen: Nummer des Beschlusses nach Veröffentlichung] wird erstmals ein Massenbilanzierungsverfahren festgelegt, das zur Ermittlung der Rezyklatanteile aus anderen als werkstofflichen Recyclingverfahren erforderlich ist. Eine Begriffsbestimmung für „Chemisches Recycling“ nimmt der Durchführungsbeschluss nicht vor. Der Begriff „Chemisches Recycling“ umfasst eine Reihe von verschiedenen Recyclingverfahren, wie zum Beispiel Pyrolyse, Verölung oder Depolymerisierung (Solvolyse).

Zu Buchstabe e

Buchstabe e enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Definitionen.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abfallhierarchie)

Mit der Änderung wird auf der dritten Stufe der Abfallhierarchie, dem Recycling, eine Unterscheidung zwischen werkstofflichen und chemischen Recyclingverfahren eingeführt. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch chemische Recyclingverfahren unter den Recyclingbegriff fallen und auf der gleichen Stufe der Abfallhierarchie stehen wie die werk-

stofflichen Recyclingverfahren. Mit der Änderung wird der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Zeile 1221 f. („Das chemische Recycling fügen wir in die bestehende Abfallhierarchie ein.“), umgesetzt. Die beiden Begriffe werkstoffliches Recyclingverfahren und chemisches Recyclingverfahren werden in § 3 Absatz 25a und 25b definiert. Auch wenn die Einfügung so in der Abfallhierarchie des Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG nicht vorgesehen ist, so ist sie dennoch mit EU-Recht vereinbar, weil der Recyclingbegriff jedes Verwertungsverfahren umfasst, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Darunter fallen auch chemische Recyclingverfahren. Es bleibt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 dabei, dass auch im Verhältnis von werkstofflichem und chemischem Recycling, das Verfahren zu wählen ist, dass „den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten gewährleistet“. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Die europarechtskonforme Umsetzung der Abfallhierarchie wird also durch die Änderung nicht angetastet.

Zu Nummer 6 (§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft)

Mit der Änderung wird der Verweis der Abfallvermeidungspflichten auf den neu eingeführten § 20a (Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) erweitert.

Zu Nummer 7 (neuer § 7b Ziele der Abfallvermeidung)

§ 7b führt eine neue Zielbestimmung zur Abfallvermeidung in das Gesetz ein. Damit wird die oberste Stufe der Abfallhierarchie gestärkt und mit messbaren Zielen hinterlegt.

Absatz 1 betrifft die Abfallintensität, also das Verhältnis des Nettoabfallaufkommens zum preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt. Die Abfallintensität ist daher geeignet, die Entkopplung des Abfallaufkommens vom Wirtschaftswachstum abzubilden.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG, die von den Mitgliedstaaten verlangt, die Durchführung der Maßnahmen der Abfallvermeidung zu überwachen und zu diesem Zweck geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben vorzugeben. Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2008/98/EG sieht deshalb ausdrücklich vor, dass sich die Abfallvermeidungsziele auch auf die Entkopplung der Abfallmenge vom Wirtschaftswachstum beziehen können. Wirtschaftswachstum und Ressourcenschutz durch Abfallvermeidung stehen sich daher nicht unversöhnlich gegenüber, sondern werden mit dem Indikator der Abfallintensität in Beziehung zueinandergesetzt. Eine positive Entwicklung für die Abfallvermeidung lässt sich damit auch dann feststellen, wenn die Abfallmengen in einem bestimmten Zeitabschnitt gleichgeblieben sind, aber die Wirtschaftsleistung im gleichen Zeitraum gestiegen ist. Damit wird auch dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Zeile 1222 („Wir stärken Strategien zur Abfallvermeidung...“), Rechnung getragen.

Die Zielvorgabe in Höhe von 40 Prozent bis 2045 ist im Vergleich zum Jahr 2020 ambitioniert, erscheint mit Blick die bisherige Entwicklung der Abfallintensität und den auf europäischer und nationaler Ebene bereits ergriffenen und weiteren geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des Abfallaufkommens aber erreichbar.

Absatz 2 enthält das bereits in der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie verankerte Ziel, das Pro-Kopf-Aufkommen an Siedlungsabfällen zu reduzieren. Das Ziel ist ambitioniert, erscheint mit Blick auf die zu einzelnen Stoffströmen aktuell diskutierten oder bereits vereinbarten Vermeidungsziele auf nationaler und internationaler Ebene aber erreichbar. Die Maßnahmen zur Reduzierung von Abfällen sind vielfältig und adressieren sowohl die öffentliche Hand, aber auch Wirtschaftsakteurinnen und -akteure sowie Verbraucherinnen

und Verbraucher. Das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder gibt hierüber einen guten Überblick.

Absatz 3 enthält die rechtsverbindlichen Reduzierungsziele für Lebensmittelabfälle für die jeweiligen Erzeugungs- und Verbrauchsstufen, die bis zum 31. Dezember 2030 von den Mitgliedstaaten zu erreichen sind. Für die Stufe Verarbeitung und Herstellung ist eine Verringerung der Abfälle um 10 Prozent bis zum 31. Dezember 2030 vorgegeben. Der Einzelhandel, die Außer-Haus-Verpflegung und private Haushalte werden gemeinsam betrachtet. Hier muss bis zum 31. Dezember 2030 das Summenziel einer Reduzierung von 30 Prozent pro Kopf erreicht werden. Als Referenzjahr wurde in Deutschland das Jahr 2020 festgelegt. In diesem Jahr musste erstmalig an die Europäische Kommission über die Menge an Lebensmittelabfällen berichtet werden, sodass erstmalig Daten vorliegen, die mittels einer fortschreibungsfähigen Methodik ermittelt wurden und die eine Datenqualität haben, die von der EU anerkannt wird. Es wurden zwei unterschiedliche rechtsverbindliche Zielvorgaben festgelegt, weil die Zielerreichung in den jeweiligen Stufen unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen erfordert und verschiedene Interessengruppen einbezieht. Die Vorgabe dient der Umsetzung des Artikels 9a der Richtlinie 2008/98/EG, der durch Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie 2025/1892 geändert wurde.

Zu Nummer 8 (§ 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen)

Nummer 8 streicht die bislang rechtlich festgelegte Reihenfolge der Verwertungsmaßnahmen im Rahmen der Kaskadennutzung in § 8 Absatz 2 Satz 2. Die bisherige Regelung sah vor, dass Kaskadennutzung nur bedeutet, dass Abfälle zunächst recycelt werden und anschließend einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Mit der Streichung des Wortes „anschließend“ ist nun klargestellt, dass im Rahmen einer Kaskadennutzung keine Reihenfolge von energetischen und anderen Verwertungsmaßnahmen vorgeschrieben ist. Die Regelung ist somit technologieoffen gestaltet. Als Beispiel für eine Kaskadennutzung bei der die Abfälle zunächst energetisch verwertet und erst im Anschluss recycelt werden, kann die Verwertung von Klärschlamm bzw. die Rückgewinnung von Phosphor aus der Klärschlammasche herangezogen werden.

Zu Nummer 9 (§ 9a Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle)

Mit der Änderung wird Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG umgesetzt. Bislang enthält § 9a Absatz 3 Satz 2 das zusätzliche Kriterium der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Trennung“. Allerdings ist dieses Kriterium EU-rechtlich in Artikel 18 Absatz 3 Richtlinie 2008/98/EG nicht vorgesehen. Die Vorgabe des § 9a Absatz 3 Satz 2 geht zudem als *lex specialis* den Anforderungen aus der Abfallhierarchie vor. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Trennung ist daher kein zulässiges Kriterium bei rechtswidrig vermischten gefährlichen Abfällen.

Zu Nummer 10 (§ 10 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft)

Mit der Änderung des § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird die bisherige Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Überprüfungsverfahren im Hinblick auf die Überprüfung von Abfällen und die Dokumentierung des Ergebnisses konkretisiert. Hiernach kann durch Rechtsverordnung insbesondere geregelt werden, dass die Entsorger von Abfällen diese, insbesondere zum Zweck der Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder § 20 Absatz 2, bei Annahme oder Weitergabe in bestimmter Art und Weise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in den Nachweisen oder Registern zu verzeichnen haben. Hierbei ist auch der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Entsorger Adressat der Verordnung.

Ziel der Verordnungsermächtigung ist die Stärkung der getrennten Sammlung von Abfällen, insbesondere von Bioabfällen. So zeigt die vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene „Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in

Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien“ aus dem Jahr 2020 (UBA-Texte 113/2020), dass die in häuslichen Restabfalltonnen gesammelten Abfälle aus bis zu circa 40 Gewichtsprozent Bioabfällen bestehen. Es findet daher vielfach entgegen der Getrenntsammlungspflicht noch eine gemeinsame Sammlung von Restabfällen und Bioabfällen in der Restabfalltonne statt.

Die getrennte Sammlung von Abfällen ist jedoch Grundlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen. Um die in § 14 Absatz 1 umgesetzten EU-Recyclingquoten für Siedlungsabfälle des Artikels 11 Absatz 2 Buchstaben c, d und e der Richtlinie 2008/98/EG zu erfüllen, ist eine Stärkung der getrennten Sammlung erforderlich. Hierbei verpflichtet die Richtlinie 2008/98/EG die Mitgliedstaaten bis 2025, 2030 und 2035 jeweils steigende Recyclingquoten zu erreichen. Nach derzeitigem Stand ist bereits nicht sicher, ob die vorgegebene EU-Recyclingquote von mindestens 55 Gewichtsprozent für das Jahr 2025 erreicht wird. Werden die Anstrengungen zur Stärkung der Getrenntsammlung nicht erhöht, so ist damit zu rechnen, dass jedenfalls die Quote von 60 Gewichtsprozent für das Jahr 2030 und erst recht die Quote von 65 Gewichtsprozent für das Jahr 2035 unterschritten wird.

Mit der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung regelmäßige Abfallanalysen, insbesondere Restabfallanalysen, zur Kontrolle des Erfolgs der getrennten Sammlung und das Verzeichnen der Prüfungsergebnisse in Registern und Nachweisen zu regeln. Auf der Grundlage der Auswertungen dieser (Rest-)Abfallanalysen sollen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung von (Bio-)Abfällen zu ergreifen.

Im Hinblick auf den Abfallstrom der Bioabfälle, kann die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowohl bei einem Überschreiten als auch bei einem Unterschreiten von Maßnahmenwerten auf die Verordnungsermächtigung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gestützt werden. Hiernach kann durch Rechtsverordnung festgelegt werden, welche Anforderungen an die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu stellen sind.

Die Verordnungsermächtigung des § 10 Absatz 2 Nummer 2 ermöglicht zudem, zukünftig auf Defizite bei der getrennten Sammlung diverser Abfallströme zu reagieren, für die Getrenntsammlungspflichten bestehen. Die weitere Ausgestaltung bleibt entsprechenden Verordnungen vorbehalten.

Zu Nummer 11 (Teil 2 Abschnitt 4)

Mit der Änderung wird die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 konkretisiert und an die inhaltlichen Änderungen des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 17 Überlassungspflichten und § 18 Anzeigeverfahren für Sammlungen)

Nummer 12 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Definition in § 3 Absatz 13a (s.o. Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 13 (§ 20 Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die bisherige Überschrift von § 20 geändert. Während diese bislang nur „Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ lautete, wird diese in Abgrenzung zum neuen § 20a präzisiert und lautet nunmehr „Entsorgungspflichten der öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger“. Inhaltliche Änderungen sind mit der Präzisierung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung werden die für die Getrenntsammlungspflicht von Papier bislang vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten des § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2 gestrichen. § 9 Absatz 3 Nummer 1 erlaubt die gemeinsame Sammlung mit anderen Abfallfraktionen, wenn die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling nicht beeinträchtigt werden. § 9 Absatz 3 Nummer 2 sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass die getrennte Sammlung den Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten gewährleistet. Genauso wie bei Bioabfällen ermöglicht auch bei Papierabfällen (Papier, Pappe, Karton) nur eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte Sammlung ein hochwertiges Recycling. Praktische Auswirkungen hat die Streichung der Ausnahmemöglichkeiten indessen kaum, weil die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schon seit vielen Jahren eine getrennte Sammlung von Papier bei privaten Haushaltungen installiert haben. Mit der Streichung wird allerdings Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, regelmäßig die Ausnahmetatbestände zur Getrenntsammlung zu überprüfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung wird die Schaffung eines Angebotes zur Abholung von Sperrmüll aus den Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen verbindlich vorgegeben.

Die Änderung geht zum einen auf die Erkenntnis zurück, dass nur eine Separierung von gebrauchstauglichen Gegenständen und Abfällen bei privaten Haushaltungen eine Weiternutzung der gebrauchstauglichen Gegenstände sicherstellt. Die Erweiterung der Abholpflicht von Sperrmüll steht dabei in engem Zusammenhang mit der neuen Pflicht zur Abholung noch gebrauchstauglicher Gegenstände aus den Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen nach § 20a Absatz 1 Nummer 2. Insofern wird zwar juristisch etwas unsauber in diesem Zusammenhang von einer „schonenden Sperrmüllabfuhr“ gesprochen, aber letztlich geht es bei dem bereits vielfach praktizierten Ansatz um die Aussonderung noch gebrauchstauglicher Gegenstände, damit sie nicht zu Abfall werden. Gleichzeitig muss natürlich der angefallene Sperrmüll ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig als Abfall entsorgt werden. Daher muss auch für den entstehenden Sperrmüll ein entsprechendes Angebot zur Abholung geschaffen werden. Die privaten Haushaltungen erhalten dann eine Lösung aus einer Hand, in dem sowohl die gebrauchstauglichen Gegenstände als auch der Sperrmüll mit einem einheitlichen Vorgang aus den privaten Räumlichkeiten abgeholt werden.

Zum anderen trägt die Schaffung des Angebotes den Sperrmüll aus den Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen abzuholen dem Umstand Rechnung, dass wir in einer immer älter werdenden Gesellschaft leben. Die Abholung von Sperrmüll aus der Wohnung ist damit eine besondere Serviceleistung, die gerade älteren und kranken Menschen zugutekommt, die nicht in der Lage sind, die Bereitstellung des Sperrmülls zu gewährleisten. Die Erweiterung des Aufgabenspektrums der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat neben positiven Ressourcenschutzeffekten also auch soziale Implikationen.

Wie die Abholung konkret ausgestaltet wird, bleibt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen. Sie sind aufgerufen, die Abholung von Sperrmüll und gebrauchstauglichen Gegenständen aus den privaten Räumlichkeiten auf die Bedürfnisse vor Ort auszurichten. Dies gilt auch für die Finanzierung durch zusätzliche Gebühren oder Beiträge.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen ist eine redaktionelle Änderung, da die Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle bereits seit dem 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist und die bisherige Regelung zum Geltungszeitpunkt damit nicht mehr erforderlich ist. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Der neugefasste Satz führt die Pflicht zur Kennzeichnung von Abfallbehältern ein. Die neue Vorschrift dient der Stärkung der getrennten Sammlung, indem private Haushaltungen auf einfach zugängliche Weise über die getrennte Sammlung informiert werden. Dies trägt dazu bei, dass stofflich verwertbare Abfälle nicht im Restmüll gesammelt werden und damit dem Recycling zugeführt werden. Dies ist ein Beitrag zur Erreichung der Recyclingquoten für Siedlungsabfälle der Abfallrahmenrichtlinie. Mit der Formulierung „unbeschadet“ wird festgelegt, dass die Kennzeichnungspflicht in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2025/40 dieser Kennzeichnungspflicht vorgeht. Dies betrifft die Kennzeichnung der gelben Tonne.

Inhaltlich wird festgelegt, dass die Kennzeichnung gut sichtbar an der Außenfläche des Behälters und mindestens in deutscher Sprache anzubringen ist. Die Vorgaben sind bewusst nicht zu detailliert, um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern genügend Spielraum bei der Umsetzung einzuräumen. Das Wort „mindestens“ dient der Klarstellung, dass neben der Kennzeichnung in deutscher Sprache auch Übersetzungen in andere Sprachen oder Piktogramme möglich sind. Piktogramme sind beispielsweise bei der Kennzeichnung der Abfallbehälter zur Sammlung von Bioabfällen nach den bereits vorhandenen Vorbildern aus den Bundesländern möglich. Es sind auch detaillierte Angaben denkbar, etwa auf der Biotonne, welche Abfälle dort nicht eingeworfen werden dürfen.

Zu Nummer 14 (neuer § 20a Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Die Änderung führt eine neue an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichtete Pflicht ein, bestimmte Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu treffen. Die Abfallvermeidung steht auf der obersten Stufe der Abfallhierarchie nach § 6. Sie betrifft nach ihrer Definition (§ 3 Absatz 20) solche Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die dazu dienen, unter anderem die Abfallmenge zu verringern.

Die neue Vorschrift ist eine Maßnahme zur Umsetzung des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Zeile 1222 („Wir stärken Strategien zur Abfallvermeidung...“). Sie setzt gleichzeitig Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG um, wonach die Mitgliedstaaten die Wiederverwendung von Produkten und die Schaffung von Systemen zur Förderung von Aktivitäten zur Reparatur und der Wiederverwendung, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, Textilien und Möbeln, Verpackungs- sowie Baumaterialien und -produkten, zu unterstützen haben. Schließlich sieht auch das Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie unter Nummer 9 Buchstabe a vor, dass die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch dazu genutzt werden soll, die Vorgaben zur Abfallvermeidung durch Einführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen fortzuentwickeln. Dies ist auch ein Beitrag zur Erreichung der Recyclingquoten für Siedlungsabfälle der Abfallrahmenrichtlinie, weil so ansonsten energetisch verwertete Abfälle reduziert werden.

Absatz 1 des neuen § 20a enthält drei Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die aber vielerorts schon in der Praxis umgesetzt sind. Die Ausgestaltung ist einer Verordnung überlassen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dazu verpflichtet, an den Wertstoffhöfen oder anderen geeigneten Stellen Annahmestellen für noch gebrauchstaugliche Gegenstände einzurichten. Hierzu erforderlich ist die Einrichtung einer Annahmestelle mit Überdachung oder als Container sowie eine erfahrene Person, die die noch gebrauchstauglichen und vermarktungsfähigen Gegenstände in Augenschein nimmt

und gegebenenfalls Funktionsprüfungen durchführt. Die Erfahrungen zeigen, dass eine solche Annahmestelle auf einem Wertstoffhof am besten vor der eigentlichen Abfallannahme positioniert wird.

Nach Absatz 1 Nummer 2 werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dazu verpflichtet, ein Angebot für die Abholung noch gebrauchstauglicher Gegenstände aus Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen anzubieten. Die Pflicht steht in engem Zusammenhang mit der Abholung des Sperrmülls aus eben jenen Räumen nach dem insoweit ergänzten § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7. Die Abholung noch gebrauchstauglicher Gegenstände aus Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen bietet erhebliches Potential sowohl für die Abfallvermeidung als auch für die Erzielung von Gewinnen aus der Vermarktung der noch gebrauchstauglichen Gegenstände. Die Abholung kann dabei direkt verbunden mit der Abholung von Sperrmüll erfolgen, die auch eine neue Serviceleistung gerade für die Menschen ist, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Sperrmüll an die Straße zu stellen oder selbst zum Wertstoffhof zu bringen.

Nach Absatz 1 Nummer 3 werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, ein digitales Angebot zu schaffen, mit dem noch gebrauchstaugliche Gegenstände durch private Haushaltungen zur Wiederverwendung angeboten werden können. Das Angebot soll dazu beitragen, dass private Haushalte noch gebrauchstaugliche Gegenstände nicht in die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichteten Abfallsammelsysteme geben, sondern auf einfache unbürokratische Weise Dritten zur Weitergabe anbieten können. Idealerweise werden diese digitalen Angebote mit der Anmeldung zur Sperrmüllabholung verknüpft. Geschickt ausgestaltet ist die Bereitstellung eines solchen Onlineangebots eine der einfachsten und effektivsten Abfallvermeidungsmaßnahmen und erspart darüber hinaus dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abholung des Gegenstandes als Abfall.

Absatz 2 betrifft die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 enthaltenen Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Einrichtung einer Abholung bzw. Entgegennahme gebrauchstauglicher Gegenstände. Damit die Abfallvermeidungsmaßnahmen auch tatsächlich Wirkung entfalten, sind die gebrauchstauglichen Gegenstände getrennt von den angefallenen und überlassenen Abfällen zu halten und Dritten zur Wiederverwendung anzubieten. Wie dies erfolgt, ist bewusst in die Hände der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelegt.

Absatz 3 führt eine notwendige Berichterstattung ein. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, jährlich die Menge der durch sie im vorangegangenen Kalenderjahr zur Wiederverwendung angebotenen Produkte dem Umweltbundesamt zu berichten. Die Berichterstattung dient dazu, eine Übersicht über die tatsächlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Wiederverwendung angebotenen Gegenstände zu bekommen und damit auch die Wirksamkeit der unter § 20a Absatz 1 festgelegten Pflichten evaluieren zu können. Darüber hinaus dienen die berichteten Informationen auch der Erfüllung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/19 der Europäischen Kommission zur Berichterstattung über die Wiederverwendung gemäß der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG.

Absatz 4 enthält die Verordnungsermächtigungen zur Ausgestaltung der Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hiernach ist die Bundesregierung verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2031 eine entsprechende Verordnung zu erlassen, damit die Verpflichtungen rechtzeitig zum Inkrafttreten am 1. Januar 2033 auf untergesetzlicher Ebene konkretisiert sind. Insgesamt verbleibt dann ein sehr langer Umstellungszeitraum für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zu Nummer 15 (§ 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen)

Bei den vorgenommenen Ergänzungen im § 21 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 16 (§ 23 Produktverantwortung)

Nummer 16 streicht die sogenannte „Obhutspflicht“ aus der Produktverantwortung. Dazu werden Absatz 1 Satz 3 und die korrespondierende Grundpflicht in Absatz 2 Nummer 11 gestrichen. In der Folge werden in den Nummern 17 und 18 auch die die Obhutspflicht konkretisierenden Verordnungsermächtigungen in § 24 Nummer 10 und § 25 Absatz 1 Nummer 9 gestrichen. Die Pflicht war mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2020 eingeführt worden mit dem Ziel, die sinnlose Warenvernichtung einzudämmen. Allerdings haben sich die Obhutspflicht und die mit ihr korrespondierenden Verordnungsermächtigungen durch die Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 (EU-Ökodesignverordnung) und der darin enthaltenen Vorgaben zur Transparenz mittlerweile überholt. Artikel 23 ff. der EU-Ökodesignverordnung sehen für bestimmte, nicht verkaufte Waren Vernichtungsverbote (allerdings unter Vorbehalt delegierter Rechtsakte) und eine unmittelbar geltende Transparenzpflicht für Wirtschaftsteilnehmer vor.

Zu Nummer 17 (§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Register)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a enthält die notwendigen Folgeänderungen in der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erweitert die bisherige Verordnungsermächtigung für Inverkehrbringens-Verbote, indem zwei weitere Gefahrentatbestände ergänzt werden. Das Verbot wird künftig auch möglich, wenn bei der Verwertung oder Beseitigung der betroffenen Erzeugnisse die Gefahr von Schäden an Mensch und Umwelt oder die Gefahr von schweren Schäden an Abfallbewirtschaftungsanlagen oder -einrichtungen entstehen kann und dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden kann. Eine solche Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn Produkte, die aufgrund ihrer Zusammensetzung ein immanentes Gefahrenpotenzial haben und daher grundsätzlich einer spezifischen Abfallbehandlung zuzuführen sind, massenhaft über unsachgemäße Entsorgungswege beseitigt werden und sich dort deren Gefahrenpotenzial durch Schadensereignisse niederschlägt bzw. droht niederzuschlagen. Ein solches Gefahrenpotenzial ist insbesondere bei Lithium-Batterien gegeben, die bei unsachgemäßer Behandlung wegen ihrer hohen Energiedichte zu einem hohen Brandrisiko in den Abfallbewirtschaftungsanlagen führen. Die Batteriebrände verursachen nicht nur einen massiven wirtschaftlichen Schaden an den Abfallbewirtschaftungsanlagen, sondern führen zu Schäden an Mensch und Umwelt. Die Gefahr von Personenschäden ist sowohl bei der Brandentstehung in Entsorgungsfahrzeugen und Anlagen als auch bei der Brandbekämpfung gegeben. Bei den Bränden kommt es zudem durch die Rauchentwicklung und durch die Beseitigung des kontaminierten Löschwassers zu einer Umweltgefährdung.

Ein ähnliches Gefahrenpotenzial ist wegen der Explosionsgefahr auch bei kleinen Gaskartuschen gegeben. Erfolgt die unsachgemäße Beseitigung solcher Produkte – wie beispielsweise gegenwärtig bei Einweg-E-Zigaretten – in einem derart erheblichen Umfang, so dass es zu einer Gefährdung anderer Entsorgungswege kommt, kann ein Produktverbot durch Rechtsverordnung in Frage kommen. Die Änderung ist der erste Schritt zur Umsetzung der im Verfahren zur Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gefassten Entschließung (BT-Drs. 21/2635), die eine Prüfbitte hinsichtlich eines Verbots von Einweg-E-Zigaretten entsprechend den bestehenden Verboten in Frankreich und Belgien vorsieht. Im Rahmen des genannten Verfahrens hatte sich die Bundesregierung (Plenarprotokoll der 1059. Sitzung des Bundesrates, Anlage 8) verpflichtet, ein gesetzliches Verbot von elektronischen Einweg-E-Zigaretten auf den Weg zu bringen. Schließlich hat sich der Bundesrat und die Umweltministerkonferenz mehrfach für ein solches Verbot zur Verhinderung von Umwelt und Gesundheitsgefahren durch Einweg-E-Zigaretten ausgesprochen (vgl. BR-Be-

schluss März 2023 (BR-Drs. 3/23), Empfehlung der 102. UMK, Juni 2024, BR-Beschluss November 2024, (BR-Drs. 494/24)).

Zu Buchstabe c

Die Regelung ersetzt die bisherige zur Obhutspflicht korrespondierende Verordnungsermächtigung (s.o.) und führt eine neue Verordnungsermächtigung ein, wonach Herstellerregister im Rahmen der Produktverantwortung öffentlich zugänglich auszugestalten sind. Die Vorgabe dient der Transparenz von Organisationen der Produktverantwortung und vollzieht den durch bereits bestehende Systeme etablierten Standard öffentlich zugänglicher Herstellerregister, wie etwa das Einwegkunststofffondsregister und das Verpackungsregister, nach. Neben der damit verbundenen Transparenz unter den Wettbewerbern im Markt ist dies auch eine wesentliche Stellschraube um den in Nummer 4 Buchstabe b neu eingeführten Adressaten, den Online-Plattformen und den Fulfilment-Dienstleistern, die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Pflichten durch ihre Kunden zu ermöglichen.

Zu Nummer 18 (§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und die Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt; Mitteilungsspflichten)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a enthält die notwendigen Folgeänderungen in der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb enthalten die notwendigen Folgeänderungen zu der neuen Begriffsbestimmung in Nummer 4 Buchstabe b.

Doppelbuchstabe cc korrespondiert mit den neu eingeführten Begriffsbestimmungen der Online-Plattformen sowie der Fulfilment-Dienstleister in Nummer 4 Buchstabe b und schafft eine neue Verordnungsermächtigung, die die Pflichten der Hersteller erweitert. Hersteller können demnach verpflichtet werden, ihre Registrierung sowie eine Bescheinigung der registrierten Produkte den Anbietern von Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern vorzulegen. Damit wird in den Verordnungsermächtigungen nachgezeichnet, was in den Gesetzen zur Produktverantwortung seit vielen Jahren bereits Standard ist.

Zu Buchstaben c und d

Buchstaben c und d enthalten die notwendigen Folgeänderungen aufgrund der neuen Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 19 (§ 33 Abfallvermeidungsprogramme)

Zu Buchstaben a, b und c

Bei den Änderungen in § 33 handelt es sich um Folgeänderungen, die daraus resultieren, dass die Vorgaben zur Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und der darin enthaltenen Maßnahmen nicht mehr in § 33, sondern nunmehr in einem eigenständigen § 33a geregelt werden. Wesentliche inhaltliche Änderungen können der Begründung zu § 33a entnommen werden.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird die neue Frist zur Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogrammes geregelt. Das Abfallvermeidungsprogramm muss mindestens alle sechs Jahre evalu-

iert und gegebenenfalls fortgeschrieben werden. Die letzte Evaluierung ist im Dezember 2025 geschehen. Die nächste Evaluierung und gegebenenfalls Fortschreibung soll dann bis zum 31. Dezember 2031 erfolgen. Andere inhaltliche Änderungen ergeben sich aus dem Absatz nicht.

Zu Nummer 20 (neuer § 33a Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen)

Mit dem neu eingeführten § 33a wird eine eigenständige Regelung für die Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen in das Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgenommen. Die Regelung greift inhaltlich die Vorgaben des § 33 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben g und h auf, die auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen anwendbar sind. Darüber hinaus enthält sie noch weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 9a und 29a der Richtlinie 2008/98/EG, die durch Artikel 1 Nummer 4 und 9 der Richtlinie (EU) 2025/1892 geändert wurden.

Das gemäß Absatz 1 verpflichtend zu erstellende Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes ist die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Diese wurde vom Bundeskabinett im Februar 2019 beschlossen und wird zur Erreichung der Zielvorgaben zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung, zum Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes weiterentwickelt. Das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes adressiert die gesamte Lebensmittelversorgungskette. Zuständig für die Erstellung des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat.

Absatz 2 gibt vor, dass die Länder eigene Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen haben, sofern sie sich nicht an dem Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes beteiligen.

Absatz 3 gibt den Inhalt vor, den das Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes mindestens enthalten soll. Nummer 2 enthält einen Katalog an Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Ziele zur Verringerung von Lebensmittelabfällen zu erreichen. Bei der Aufzählung der Maßnahmen handelt es sich um Mindestmaßnahmen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Erzeugung von Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette von der Primärerzeugung, über die Verarbeitung und Herstellung, den Groß- und Einzelhandel sowie die Außer-Haus-Verpflegung bis hin zu privaten Haushalten zu vermeiden und zu verringern. Die anteilige Einbeziehung aller Akteure entsprechend ihrer Kapazität und Rolle ist entscheidend, um eine Reduzierung der Lebensmittelabfälle zu erreichen. Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 9a Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG, der durch Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2025/1892 geändert wurde.

Absatz 4 enthält den Maßstab zur Überprüfung des Reduzierungserfolgs, indem die Menge an Lebensmittelabfällen jährlich gemessen wird. Es soll regelmäßig überprüft werden, ob die in dem Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes unternommenen Maßnahmen geeignet sind, die Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu erreichen. Zur Überprüfung sollen die Zahlen aus der im Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 festgelegten Berichterstattung an die Europäische Kommission angewandt werden. Die erste Berichterstattung wurde im Sommer 2022 vorgenommen. Diese Änderung dient der Umsetzung des Artikels 9a Absatz 5 der Richtlinie 2008/98/EG, der durch Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2025/1892 geändert wurde. Die angewandte Methodik wird regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie für die Bewertung der ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes geeignet ist und bei Bedarf angepasst. Zuständig für die Überprüfung und die Anpassung der Methodik im Rahmen der EU-Berichterstattung ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Absatz 5 enthält die Anpassungs- und Evaluierungsfristen des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes. Die Bewertung und Anpassung der bestehenden Nationalen Strategie zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen an die neuen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2025/1892 erfolgt bis spätestens 16. Oktober 2027. Mit dieser Vorgabe wird Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG, der durch Artikel 1 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2025/1892 geändert wurde, umgesetzt. Die Evaluierung des Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen des Bundes erfolgt im Anschluss alle sechs Jahre nach diesem Datum, gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG.

Zu Nummer 21 (§ 46 Abfallberatungspflicht)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a führt erstmals einen verpflichtenden Turnus ein, innerhalb dessen Beratungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Pflicht richtet sich an alle zur Beratung verpflichteten Akteure. Sie soll mindestens einmal jährlich durchgeführt werden und dabei über die ohnehin verfügbaren Informationen auf der Internetseite der Beratungspflichtigen hinausgehen. Die Auswahl der Beratungsmaßnahme wird bewusst nicht geregelt, um den Verpflichteten genügend Spielraum zu lassen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung und Klarstellung zu den neu eingefügten Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 20a.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c setzt Artikel 10 Buchstabe b in Verbindung mit Teil G Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/904 um. Wenngleich sich die Beratungspflicht in § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 de lege lata bereits auf alle Abfälle bezieht, wird mit dem nunmehr ergänzten Einschub de lege ferenda ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht auch Hygieneeinlagen, wie Binden sowie Tampons und Tampon-Applikatoren umfasst. Zudem wurden Feuchttücher, die ebenso häufig in der Kanalisation landen, der Beispielliste hinzugefügt. Der Zusatz „insbesondere“ verdeutlicht, dass es sich um eine nicht abschließende Liste handelt.

Zu Nummer 22 (§ 59 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall)

Nummer 22 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Definition in § 3 Absatz 13a (s.o. Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 23 (neuer § 62a Abfallrechtlicher Wertausgleich, Verordnungsermächtigung)

Der neue § 62a normiert nach dem Vorbild des § 25 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) einen Wertausgleichsanspruch, der zur Anwendung gelangt, soweit durch abfallbehördliche Ersatzvornahmen oder andere abfallbehördliche Maßnahmen der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird. Dieser Wertausgleichsanspruch ruht als öffentliche Grundstückslast auf dem Grundstück und räumt der öffentlichen Hand nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) im Falle einer Zwangsversteigerung oder eines Insolvenzverfahrens ein vorrangiges Befriedigungsrecht ein. Dieses bleibt auch bei möglichen Weiterveräußerungen des Grundstücks durchsetzbar, da das Grundstück selbst für den Wertausgleich haftet.

Die Vollzugserfahrung zeigt, dass Anordnungen der Abfallbehörden zur Beseitigung illegaler Abfallentsorgungen häufig nicht durchgesetzt werden können, weil die Pflichtigen zahlungsunfähig bzw. insolvent sind, nicht ermittelt werden können oder sich ins Ausland ab-

gesetzt haben. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle wird in diesen Fällen im Wege der abfallbehördlichen Ersatzvornahme vollzogen und verursacht Kosten für die öffentliche Hand, die Kostenerstattung ist häufig aus den genannten Gründen aussichtslos.

Zwar besteht bereits jetzt die Möglichkeit der Anordnung von Sicherheitsleistungen, um die Erfüllung der Pflichten der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen und Deponien sicherzustellen sowie zu vermeiden, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten tragen muss. Diese Möglichkeiten sollten konsequent genutzt werden und sind vorrangig gegenüber der Inanspruchnahme des Grundstücks.

In einem intensiven Austausch zwischen Bund und Ländern zu illegalen Abfallablagerungen im Rahmen des Abfallrechtsausschusses (ARA) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich jedoch gezeigt, dass daneben ein abfallrechtlicher Wertausgleichsanspruch nötig ist, um beim Versagen von Sicherheiten oder wenn wie bei illegalen Abfallablagerungen außerhalb von Anlagen Sicherheiten gar nicht bestehen, eine ungerechtfertigte Bereicherung abzuschöpfen. So werden unbillige Ergebnisse in Fällen vermieden, in denen Sicherheiten keine Befriedigung bieten, der Wert von Grundstücken aber durch die Ersatzvornahme und damit durch den Einsatz öffentlicher Gelder steigt.

Absatz 1 regelt den Wertausgleichsanspruch. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Absatz 1 Satz 3 enthält wie auch § 25 Absatz 1 Satz 4 BBodSchG eine Einschränkung für die Fälle, in denen eine Gemeinde die Maßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 142 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) oder in Entwicklungsbereichen als Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB durchführt. Der Wertausgleich für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 136 Absatz 2 BauGB richtet sich somit nicht nach § 62a, sondern nach § 154 BauGB. Danach hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind beispielsweise die Umnutzung von Flächen aus Gründen einer städtebaulichen Umstrukturierung, die bauliche Verdichtung in bisher aufgelockert bebauten Siedlungsgebieten zum Zwecke der Baulandversorgung oder aber Sanierungsaufgaben bei Maßnahmen des Bodenschutzes, unter anderem bei der Wiederaufbereitung alter Industrie- und Gewerbegebiete. Die auf Grund von Maßnahmen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entstandenen Wertsteigerungen sind im Rahmen des Ausgleichsbetrages nach § 154 BauGB zu berücksichtigen.

Absatz 2 bestimmt die Berechnung der Werterhöhung. Die Erhöhung des Verkehrswertes muss durch die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedingt sein. Werterhöhungen, die Folge allgemeiner Preissteigerungen sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Nach Absatz 3 sind bestimmte Aufwendungen abzuziehen und Ersatzansprüche zu berücksichtigen.

Absatz 4 regelt Fälligkeit, Festsetzung und Erlöschen des Ausgleichsanspruchs.

Absatz 5 enthält eine Härteklausel sowie die Befugnis, auf die Erhebung des Ausgleichsbetrages zu verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verzicht liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn der Verwaltungsaufwand für die Bemessung oder Erhebung in keinem angemessenen Verhältnis zu der beanspruchten Einnahme steht.

Nach Absatz 6 ruht der Wertausgleichsbetrag als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit haftet das Grundstück selbst für den Wertausgleich und der Anspruch bleibt auch bei möglichen Weiterveräußerungen des Grundstücks durchsetzbar.

Zu Nummer 24 (§ 67 Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Ergänzung dient der Beschleunigung von Ordnungsverfahren und entspricht § 11 Absatz 4 Satz 5 Düngegesetz. Nach einem Maßgabebeschluss des Bundesrates erfolgt künftig keine weitere Beteiligung des Bundestages mehr. Damit werden Verfahren vermieden, bei denen wegen wechselseitigen Änderungen jeweils immer neue Beteiligungen von Bundestag und Bundesrat erforderlich sind.

Zu Nummer 25 (§ 69 Bußgeldvorschriften)

Die Änderung des § 69 Absatz 3 dient der Anpassung der Bußgeldobergrenzen für die einzelnen Tatbestände der Absätze 1 und 2. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nun mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend statt wie bisher hunderttausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können nun mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro statt wie bisher zehntausend Euro geahndet werden. Hierdurch soll die Abschreckungswirkung der Bußgeldvorschriften sichergestellt und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Pflichten verstärkt werden.

Zu Nummer 26 (§ 72 Übergangsvorschrift)

Die Übergangsregelung in Absatz 2 ist zeitlich überholt und daher zu streichen.

Zu Nummer 27 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird Artikel 1 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2018/851 umgesetzt. Mit dieser Richtlinie war die Bezeichnung des Verfahren R 3 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG geändert worden und die klarstellende Fußnote ergänzt worden. Diese Änderung wird nunmehr im Kreislaufwirtschaftsgesetz nachvollzogen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird Artikel 1 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2018/851 umgesetzt. Mit dieser Richtlinie war die Bezeichnung des Verfahren R 4 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG geändert worden und die klarstellende Fußnote ergänzt worden. Diese Änderung wird nunmehr im Kreislaufwirtschaftsgesetz nachvollzogen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neunummerierung der Fußnoten der Anlage 2.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird Artikel 1 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2018/851 umgesetzt. Mit dieser Richtlinie war die Bezeichnung des Verfahren R 5 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG geändert worden und die klarstellende Fußnote ergänzt worden. Diese Änderung wird nunmehr im Kreislaufwirtschaftsgesetz nachvollzogen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die für das Gesetz erforderliche Regelung zum Inkrafttreten.